



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2014/2015 – Ausgegeben am 26.06.2015 – 28. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

208. Verordnung des Rektorats über die Genehmigung und Zulassung individueller Studien

Auf Grund des Art. 81c Abs. 1 B-VG und des § 55 UG wird verordnet:

Individuelles Studium: Antrag auf Zulassung

§ 1. (1) Fächer aus verschiedenen Bachelor- oder Masterstudien dürfen zu einem individuellen Bachelor- oder Masterstudium nach den Bestimmungen des § 55 UG verbunden werden.

(2) Die Zulassung zu einem individuellen Bachelor- oder Masterstudium setzt jedenfalls voraus:

1. die allgemeine Universitätsreife;
2. die besondere Universitätsreife für das gewählte Studium (vgl. UBVO für jene Studien, aus denen das individuelle Studium zusammengesetzt ist);
3. die Kenntnis der deutschen Sprache, sofern die Zulassung von Personen beantragt wird, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und sofern und soweit diese für einen erfolgreichen Studienfortgang erforderlich ist. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, so ist die Ablegung einer Ergänzungsprüfung vorzuschreiben, die vor der Zulassung abzulegen ist.

(3) Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschulbachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus. Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife gilt durch den Nachweis dieser Zulassungsvoraussetzung jedenfalls als erbracht.

(4) Der Antrag auf Zulassung ist an der Universität Wien einzubringen, wenn der Schwerpunkt des geplanten Studiums an der Universität Wien liegen soll.

(5) Der Antrag hat zu enthalten:

1. Bezeichnung des Studiums und angestrebter akademischer Grad;

2. Curriculum nach den Vorgaben zur Curriculargestaltung der Universität Wien (einschließlich Qualifikationsprofil und Prüfungsordnung, Module mit Modulbeschreibungen);
3. Umfang des Studiums in ECTS-Anrechnungspunkten;
4. Darstellung, warum das individuelle Studium in der beantragten Form zusammengestellt wurde;
5. Darstellung, warum die Inhalte nicht im Rahmen des Regelstudienangebots der Universität Wien erreicht werden können;
6. Vorschlag für die aufgrund der Schwerpunktsetzung des vorgelegten Curriculums zuständige Studienprogrammleitung;
7. wenn das Studium an mehreren Universitäten durchgeführt werden soll: die Zuordnung der Fächer zu den beteiligten Universitäten;
8. wenn bereits absolvierte Studienleistungen gemäß § 78 UG anerkannt werden sollen: Angabe der Prüfungen;
9. wenn ein individuelles Masterstudium beantragt wird: Darstellung des fachlichen Bezugs zwischen dem beantragten Studium und dem bereits absolvierten Bachelorstudium sowie Bescheid über die Verleihung des akademischen Grades, Diploma Supplement und Notentranskript des absolvierten Bachelorstudiums;
10. wenn ein individuelles Masterstudium beantragt wird: Darstellung, in welchem Bereich die wissenschaftliche Arbeit verfasst werden soll und welche FachvertreterInnen gemäß den Bestimmungen der Satzung als BetreuerInnen fachlich in Frage kommen.

(6) Die Entscheidung über den Antrag trifft das Rektorat durch das Mitglied, das für die Zulassung zu Studien gemäß der Geschäftsordnung des Rektorats zuständig ist.

(7) In der Genehmigung ist der Zeitpunkt der Zulassung zum individuellen Studium festzulegen.

(8) Gegen Bescheide ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig.

Leistungsnachweise

§ 2. (1) Der Arbeitsaufwand für individuelle Bachelorstudien hat 180 ECTS-Anrechnungspunkte und für individuelle Masterstudien mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkte zu betragen. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von sechs Semestern (Bachelorstudium) bzw. vier Semestern (Masterstudium).

(2) Das individuelle Bachelor- oder Masterstudium hat aus einer Kombination einführender und aufbauender Module zu bestehen.

(3) Leistungsnachweise in einem individuellen Bachelor- oder Masterstudium sind in einer den entsprechenden facheinschlägigen Studien vergleichbaren Form auf Basis der Bestimmungen der Satzung der Universität Wien zu erbringen. Individuelle Bachelor- oder Masterstudien sind dahingehend zu gestalten, dass Voraussetzungen für weitere Leistungsnachweise gemäß § 54 Abs. 7 UG nur innerhalb von Modulen vorgesehen werden dürfen. Module sind dahingehend zu gestalten, dass die vollständige Absolvierung des Moduls die Voraussetzung für die Absolvierung weiterer Module bildet.

(4) Das Curriculum eines individuellen Bachelor- oder Masterstudiums darf keine Wahlfächer enthalten.

(5) In einem individuellen Bachelorstudium ist jedenfalls eine Bachelorarbeit im Rahmen einer Lehrveranstaltung und in einem individuellen Masterstudium eine Masterarbeit nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und der Regelungen der Satzung der Universität Wien zu verfassen.

Bewilligungsdauer, Austausch von Lehrveranstaltungen

§ 3. (1) Das Curriculum ist für die vorgesehene Studiendauer zuzüglich zwei Semester ab festgelegtem Zulassungszeitpunkt zu bewilligen. Eine bescheidmäßige Verlängerung ist zulässig, sofern die Voraussetzungen (insb. entsprechendes Lehr- und Prüfungsangebot) bei Auslaufen der Bewilligungsdauer noch vorliegen. Eine Verlängerung kann nicht erfolgen, wenn das individuelle Studium in dieser oder einer großteils identen Form als ordentliches Studium an der Universität Wien neu eingerichtet wurde.

(2) Wird das beantragte individuelle Bachelor- oder Masterstudium in dieser oder einer großteils identen Form als ordentliches Studium an der Universität Wien neu eingerichtet, sind die Studierenden berechtigt, das individuelle Studium binnen der bewilligten Studiendauer abzuschließen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Studierenden dem Curriculum des neu eingerichteten Studiums unterstellt.

(3) Ein Austausch einzelner im Curriculum festgelegter Lehrveranstaltungen und Prüfungen kann genehmigt werden, wenn die entsprechenden Lehrveranstaltungen oder Prüfungen dauerhaft nicht mehr angeboten werden. Andernfalls ist ein neuer Antrag auf Genehmigung des individuellen Bachelor- oder Masterstudiums zu stellen.

Akademische Grade

§ 4. Der akademische Grad bei Abschluss eines individuellen Studiums richtet sich nach § 55 UG.

Inkrafttreten

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien folgenden Tag in Kraft.

Die Vizerektorin:
Schnabl